

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der KPS AG zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
(„Entsprechenserklärung“)**

Vorstand und Aufsichtsrat der KPS AG erklären gem. § 161 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Januar 2015 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 24. Juni 2014 im Zeitraum bis zum 11. Juni 2015 und den am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit dem 12. Juni 2015 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird:

Ziffer 3.8: Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt vor. Die Vereinbarung eines freiwilligen Selbstbehalts ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat weder geeignet noch erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Pflichten ordnungsgemäß wahrnehmen.

Ziffer 4.1.5: Der Vorstand begrüßt ausdrücklich alle Bestrebungen, die einer geschlechtlichen wie auch jeder anderen Form von Diskriminierung entgegenwirken und die Vielfalt (Diversity) angemessen fördern. Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen lässt sich der Vorstand ausschließlich von der Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen leiten und misst dem Geschlecht in diesem Zusammenhang keine primäre Entscheidungsrelevanz zu. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festgelegt, die in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden.

Ziffer 4.2.2 Abs. 2: Der Aufsichtsrat berücksichtigt für die Frage, welche Vorstandsvergütung angemessen ist, nicht das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt, auch nicht in der zeitlichen Entwicklung. Der Aufsichtsrat legt dementsprechend für den Vergleich auch nicht fest, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen ist. Die entsprechende Empfehlung des Kodex erscheint wenig praktikabel und darüber hinaus auch nicht geeignet, um zu gewährleisten, dass die Vorstandsvergütung in jedem Fall angemessen ist.

- Ziffer 4.2.3 Abs. 2: Die variable Vergütung für den Vorstand trägt etwaig negativen Entwicklungen nicht in der Weise Rechnung, dass auch reale Verluste am Einkommen eintreten können. Dies erscheint in Anbetracht der Struktur der Vorstandsvergütung nicht erforderlich, um sicherzustellen, dass der Vorstand bei der Leitung des Unternehmens keine unangemessenen Risiken eingeht.
- Ziffer 4.2.3 Abs. 4: Die Vorstandsverträge sehen keinen Abfindungs-Cap für den Fall einer vorzeitigen Beendigung vor. Eine solche Regelung zusätzlich zu den gesetzlich anwendbaren Bestimmungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandsverträge erscheint nicht erforderlich, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren.
- Ziffer 4.2.3 Abs. 6: Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Hauptversammlung nicht über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informiert, die Angaben im Jahresabschluss wurden als ausreichend angesehen.
- Ziffern 4.2.4 und 4.2.5: Die Hauptversammlung der KPS AG hat am 28. März 2014 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, die Angaben gem. § 286 Abs. 5 HGB, § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 HGB sowie gem. § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB, § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 HGB nicht mehr offenzulegen. Vor diesem Hintergrund wird auch das Vergütungssystem im Vergütungsbericht nicht erläutert. Der Bericht enthält keine Angaben zur Art der Nebenleistungen.
- Ziffer 5.1.2 Abs. 1: Der Aufsichtsrat begrüßt ausdrücklich alle Bestrebungen, die einer geschlechtlichen wie auch jeder anderen Form von Diskriminierung entgegenwirken und die Vielfalt (Diversity) angemessen fördern. Bei der Zusammensetzung des Vorstands legt der Aufsichtsrat allein Wert auf die besondere Kompetenz und Qualifikation, weitere Eigenschaften wie das Geschlecht oder die nationale Zugehörigkeit waren und sind für diese Entscheidung ohne Bedeutung. Für den Frauenanteil im Vorstand hat der Aufsichtsrat Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festgelegt, die in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden.
- Ziffer 5.1.2 Abs. 2: Der Aufsichtsrat hat keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt. Die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder liegt nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da kein

zwingender Zusammenhang zwischen einem bestimmten Alter eines Vorstandsmitglieds und seiner Leistungsfähigkeit besteht.

Ziffer 5.3: In Anbetracht der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (drei) werden keine Ausschüsse gebildet.

Ziffer 5.4.1 Abs. 1 und Abs. 2: Der Aufsichtsrat ist derzeit so besetzt, dass die Grundsätze der Vielfalt und potenzielle Interessenskonflikte berücksichtigt sind. Angesichts der gesetzlichen Vorgaben des AktG, das in § 100 AktG die persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Aufsichtsrat und in § 111 AktG die Aufgaben des Aufsichtsrats beschreibt und damit zugleich ebenso wie der Kodex die Zielvorgaben für die Vorschläge zur Neuwahl des Aufsichtsrats festlegt, sieht der Aufsichtsrat davon ab, für die Neuwahl des Aufsichtsrats konkrete Ziele für die Zusammensetzung zu benennen. Die Festlegung einer Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sieht der Aufsichtsrat im Hinblick auf das Allgemeine Gleichstellungsgesetz als problematisch an und wird eine solche nicht festlegen. Für den Frauenanteil im Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festgelegt, die in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden.

Ziffer 5.4.1 Abs. 4: Der Aufsichtsrat legt bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung nicht die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen. Die Empfehlung des Kodex begründet nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht unerhebliche rechtliche Risiken; ihr zu entsprechen liegt daher nicht im Interesse der Gesellschaft.

Ziffer 7.1.2: Die Konzernabschlüsse zum 30. September eines jeden Geschäftsjahres werden nicht binnen 90 Tagen, sondern binnen 120 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht. Die Zwischenmitteilungen werden nicht binnen 45 Tagen, sondern binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Von der Erstellung von Zwischenmitteilungen in der bisher gesetzlich vorgeschriebenen Form wird nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie am 26. November 2015 abgesehen.

Unterföhring, im Januar 2016

KPS AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Dietmar Müller

Michael Tsifidaris

Leonardo Musso

Uwe Grünewald

Hans-Werner Hartmann